

Ungebetene Werbeanrufe gesetzlich verboten

Die Beschwerden über unerwünschte Telefonwerbung nehmen wieder zu. Scheinbar lukrative Geldanlagen und Versicherungen, billige Strom- und Telefentarife, Zeitungs-Abos oder gewinnträchtige Lotteriespiele: Privatpersonen werden am Telefon tagtäglich trotz verschärfter Bekämpfung weiterhin mit unerwünschter Werbung bombardiert. Ungebetene Werbeanrufe sind ausdrücklich gesetzlich verboten. „Vertreter von Firmen dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kunden anrufen und ihre Angebote unterbreiten“, stellt Elvira Roth von der Verbraucherzentrale in Kamen klar.

Um dem unzumutbaren Treiben ein Ende zu bereiten, wollen sich die Verbraucherzentralen mit einer Langzeit-Umfrage im Internet ein genaueres Bild von den grassierenden Praktiken bundesweit machen. Unfreiwillig Angerufene können ihre Erfahrungen mit lästigen Werbeanrufen den Verbraucherschützern melden unter www.vz-nrw.de/umfrage-unerlaubte-werbeanrufe.

Folgende Tipps helfen sich von unliebsamen Werbeanrufen zu schützen::

- **Indizien für unseriöse Anrufe:** Aus heiterem Himmel werden potenzielle Kunden meist nach Feierabend immer noch von unbekanntem Werbevertretern angerufen, die ihnen im Auftrag von Telefongesellschaften, Versicherungen, Zeitschriftenverlagen oder Gewinnspielfirmen Produkte und Dienstleistungen andrehen wollen. Die Anrufer locken nicht nur mit lukrativen Konditionen, sondern fragen gezielt nach persönlichen Daten und der Kontoverbindung. Anschließend müssen sich viele der arglosen Hörer mit der Behauptung herumschlagen, am Telefon sei ein wirksamer Vertrag zustande gekommen, der eine Firma zur Abbuchung erster

Beiträge berechtigt.

- **Wirksame Abwehr:** Grundsätzlich können Verträge telefonisch abgeschlossen werden. Kunden, die eine spontane Zusage am Telefon reut, können den Vertrag in vielen Fällen innerhalb von zwei Wochen widerrufen und bereits gezahlte Beträge zurückbuchen. Die Anbieter müssen beweisen, dass die Abmachung an der Strippe auf Gegenseitigkeit beruht.
- **Strengere Regeln:** Belästigungen mit unerlaubten Werbeanrufen können von der Bundesnetzagentur mit einem Bußgeld bis zu 300.000 Euro geahndet werden. Das gilt auch für automatisierte Anrufe. Besonders strenge Regeln gelten für Gewinnspielverträge. Diese sind erst dann wirksam, wenn sie in Textform, also schriftlich, per Fax oder E-Mail bestätigt werden.